

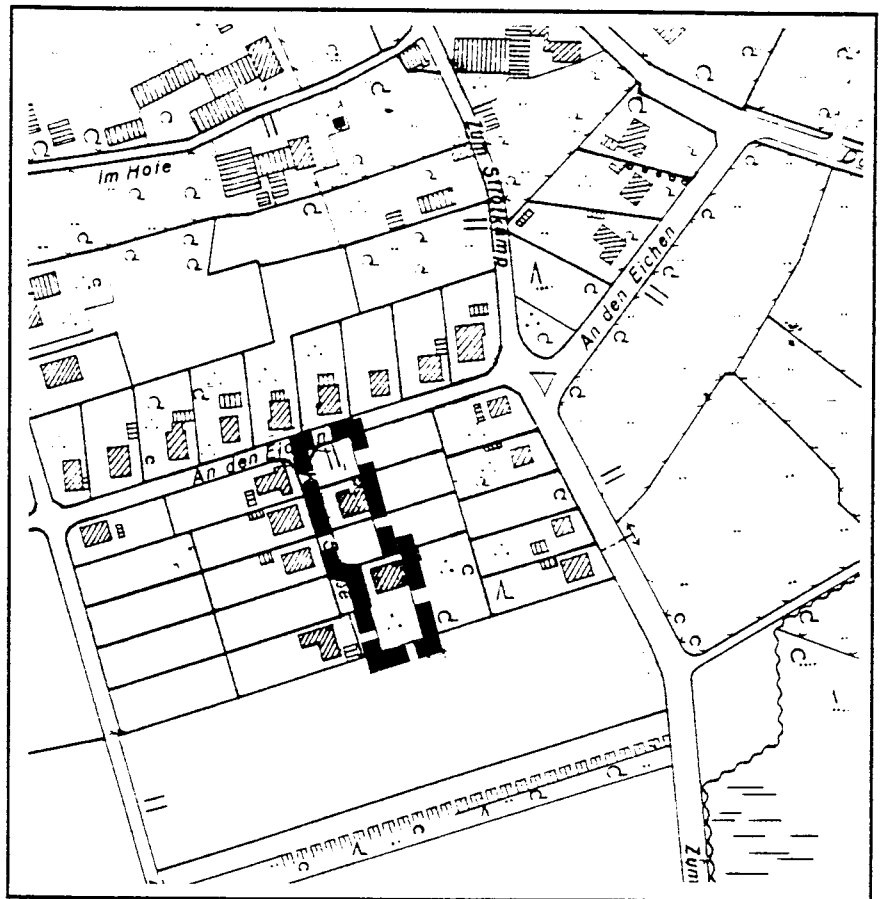
# GEMEINDE WEHRBLECK

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

## B-PLAN NR. 1

"AM DORFE"  
1. VEREINF. ÄNDERUNG

ORIGINAL



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

**PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R**

OLBERSSTR. 2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
12.2.1993	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 23.06.1993 IM AMTSBLATT f. d. Reg. Bez. Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 23.06.1993 IN KRAFT.

WEHRBLECK, DEN 01.11.1993

L. S.) Im Auftrage   
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WEHRBLECK, DEN \_\_\_\_\_

(L.S.) \_\_\_\_\_  
(GEMEINDEDIREKTOR)

**1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "AM DORFE"  
DER GEMEINDE WEHRBLECK/ LANDKREIS DIEPHOLZ**

**1.0 GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Osten:

Parallel im Abstand von 20 m zur Ostgrenze der "Kleinen Straße" und deren Verlängerung zur südlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1.

Im Süden:

Südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Dorfe".

Im Westen:

Westgrenze der "Kleinen Straße" und deren Verlängerung zur südlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1.

Im Norden:

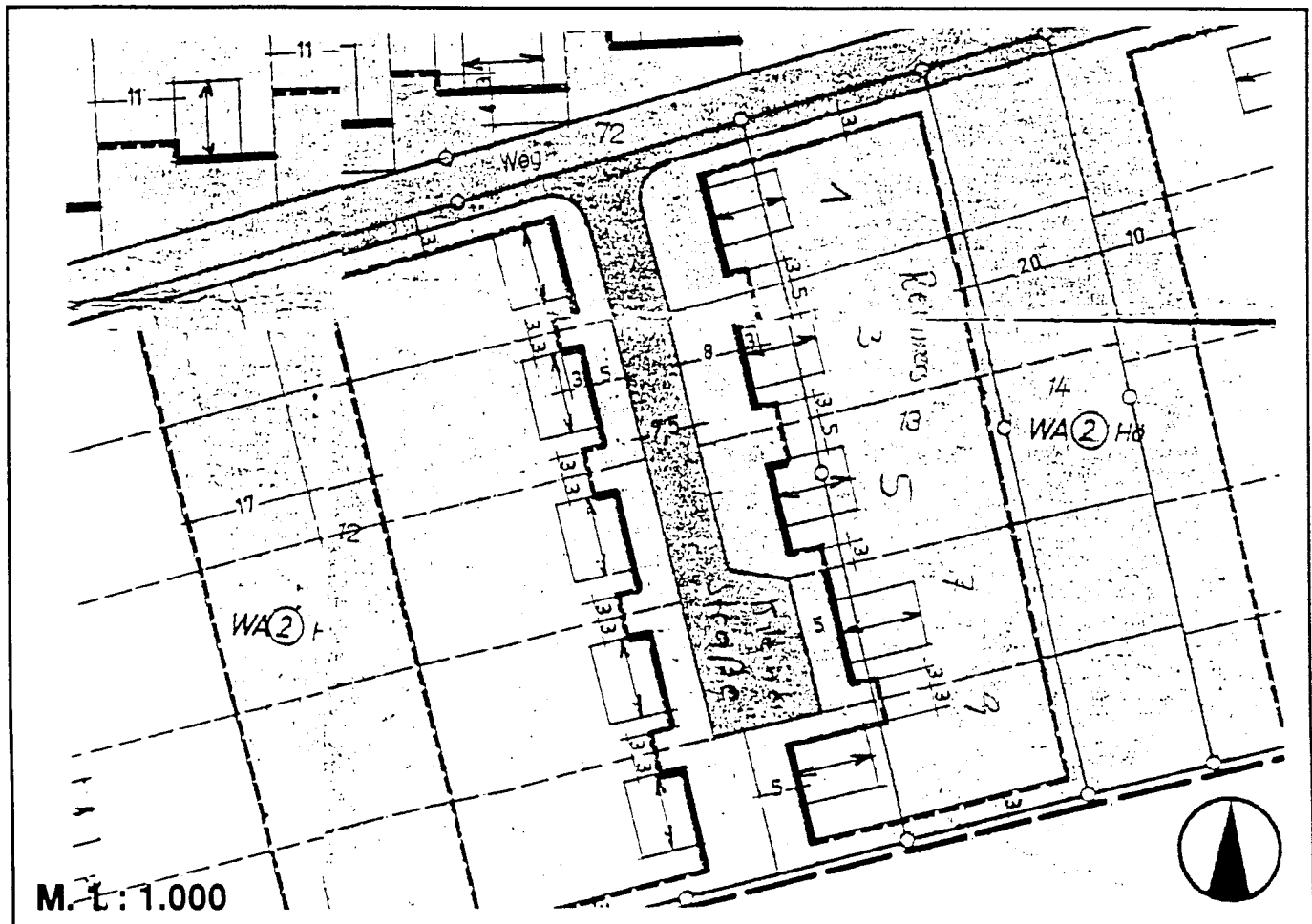
Südgrenze der Straße "An den Eichen".

**2.0 ART UND ANLASS DER ÄNDERUNG**

Eine Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, da es durch die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Baulinien im Bereich der Kleinen Straße zu starken Einschränkungen bei der baulichen Nutzung der Grundstücke kommt.

Aus städtebaulicher Sicht scheint es nicht erforderlich, daß eine Baulinie festgesetzt bleibt, um die Zielsetzung der Planung aufrecht zu erhalten. Rücksprünge von der derzeitigen Baulinie werden den Charakter des Straßenzuges nicht erheblich verändern. Die Baulinie im Bereich östlich der Kleinen Straße wird durch eine textliche Festsetzung in eine Baugrenze geändert.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden durch die geringfügige Änderung nicht berührt, so daß das Verfahren entsprechend § 13 BauGB als vereinfachte Änderung durchgeführt wird.



**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN IM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 "AM DORFE"**

### 3.0 VERFAHRENSVERMERKE

Die vereinfachte Änderung wurde ausgearbeitet von der:

P&R Planungsgemeinschaft  
Olbersstraße 2  
3000 Hannover 81  
Tel. 0511 /835860

Hannover, den 12.2.1993

### TEXTLICHE FESTSETZUNG

- 1.0 Abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 werden im Bereich des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Veränderung, östlich der Kleinen Straße die Baulinien in Baugrenzen geändert. Der Verlauf dieser Linien/Grenzen sowie die anderen Festsetzungen bleiben unverändert.

**PRÄAMBEL**

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSEZETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 23.09.1990 (BGBl. II S.885, 1122) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.08.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 17.12.1991 (NDS. GVBL. S. 363, S.367), HAT DER RAT DER GEMEINDE WEHRBLECK DIESE 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR.1 "AM DORFE" BESTEHEND AUS DER VORTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WEHRBLECK, DEN 06 01 1994

*[Signature]*  
 Im Auftrage *[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER/GEMEINDEDIREKTOR

**VERFAHRENSVERMERKE**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER GEMEINDE WEHRBLECK HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.11.1992 DIE AUFSTELLUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "AM DORFE" BESCHLOSSEN.

WEHRBLECK, DEN 06 01 1994

Im Auftrage *[Signature]*  
 GEMEINDEDIREKTOR

**BETEILIGUNG**

DEN EIGENTÜMERN DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IST ~~VOM XXXXXX AM XXXXXX~~ AM 21.04.93 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WORDEN. EINSPRÜCHE GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DER ÄNDERUNG SIND NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WEHRBLECK, DEN 06 01 1994

Im Auftrage *[Signature]*  
 GEMEINDEDIREKTOR

**SATZUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.06.93 DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 ALS SATZUNG GEMÄSS PARAGRAPH 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WEHRBLECK, DEN 06 01 1994

Im Auftrage *[Signature]*  
 GEMEINDEDIREKTOR